Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 45 **Freitag, den 8. November** **2013**

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden für das Jahr 2013 206

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 164 und 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Dr. –Frerichs-Straße" 206

Bekanntmachung der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 07 der Gemeinde Baltrum. 207

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn 207

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn. 208

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0409 der Gemeinde Hinte. 208

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden für das Jahr 2013

Die letzte Ausgabe des „Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ erscheint am 20. Dezember 2013.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist der 17. Dezember 2013, 11:00 Uhr.

Das 1. Amtsblatt für das Jahr 2014 erscheint am 3. Januar 2014. Annahmeschluss ist am 2. Januar 2014, 12:00 Uhr.

Aurich, den 8. November 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 164 und 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Dr. –Frerichs-Straße"

Der Rat der Stadt Norden hat am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 164 aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 14.03.2013 festgestellte 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 14.08.2013, Az: IV/60.1-2013/07 NOR-80. Änd.-(5/5.3)-wi, die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereiche der o . a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

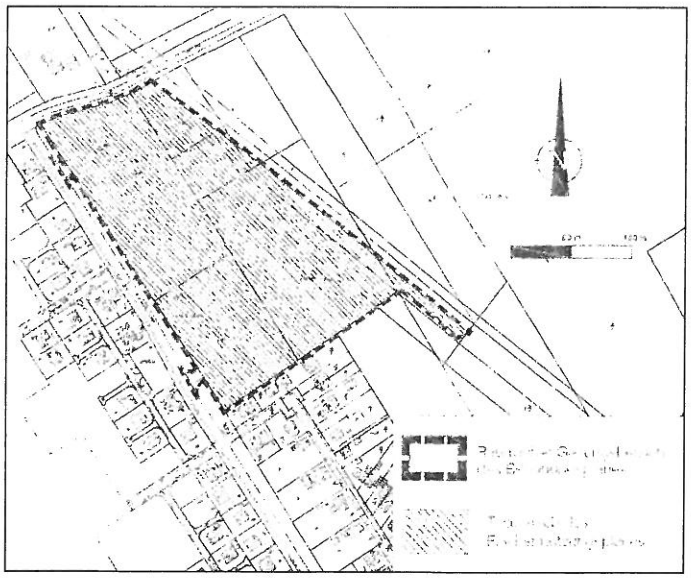

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 45 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 08.11.2013 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, die 80. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglich-keiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 04.11.2013

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
-Schlag -

Bekanntmachung der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 07 der Gemeinde Baltrum

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Gemeinde Baltrum am 25.06.13 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 04.11.13 Az.:502.4 OL 21102-2-3/13-452002-7-Änd. 7/58 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

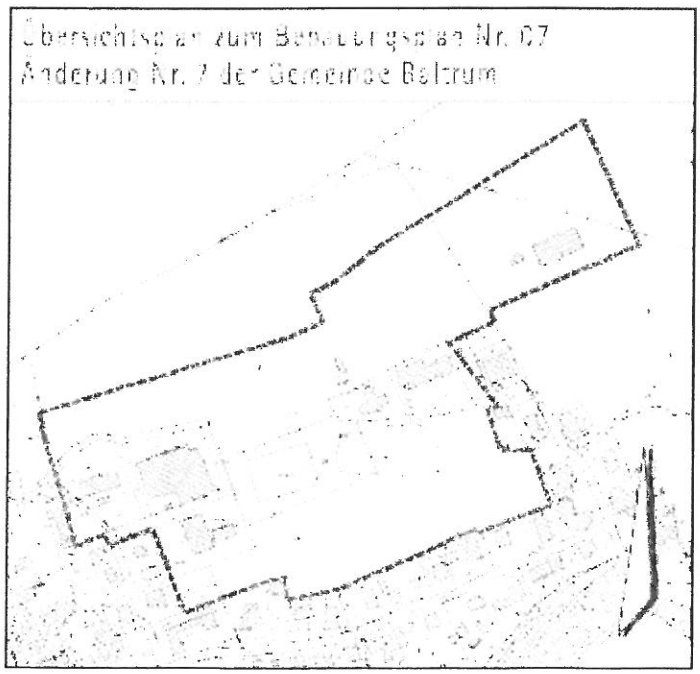

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130 (Rathaus), 26579 Baltrum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen , wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist , wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 04.11.13

Gemeinde Baltum

Der Bürgermeister
Tuitjer

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tages-einrichtungen für Kinder (KiTag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25. Juni 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 117), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 01. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgepflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das zweite und jedes wei-tere Kind um 50 %.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Großefehn, den 19. September 2013

Gemeinde Großefehn (Siegel)

Meinen
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 4), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 20. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.

(2) Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gem. Einkommensteuerbescheid für das Vorvorjahr vor dem Beginn des jeweiligen Krippenjahres. Krippenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

(3) Grundlage für die Einstufung ist die Selbsterklärung mit Nachweis. Die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Abs. 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gem. Abs. 5 beizufügen.

(4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.

(5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.

(6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Krippenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

(7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

(8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 für eine fünfstündige Betreuungszeit wie folgt festgesetzt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Gebühr je Monat
Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen bis	21.000 €	23.500 €	26.000 €	100,00 €
wie vor bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116,00 €
wie vor bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	132,00 €
wie vor bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	148,00 €
wie vor bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	164,00 €
wie vor bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180,00 €
wie vor bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	196,00 €
wie vor bis	56.000 €	58.500 €	61.000 €	212,00 €
wie vor über	56.000 €	58.500 €	61.000 €	228,00 €

Bei einer abweichenden Betreuungszeit wird die Gebühr in umgerechneter Höhe festgesetzt.

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, Mittagsbetreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr und Spätbetreuung 14.30 bis 16.00 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr 10 € monatlich je angefangene halbe Stunde und 5 € monatlich für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 07.15 bis 07.30 Uhr.

(9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteilen innerhalb des Krippenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.

(10) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgepflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

(11) Die Gebühren nach Abs. 8 werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

(12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Großefehn, den 19. September 2013

Gemeinde Großefehn (Siegel)

Meinen
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0409 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 04.09.13 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0409 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen , wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist , wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden

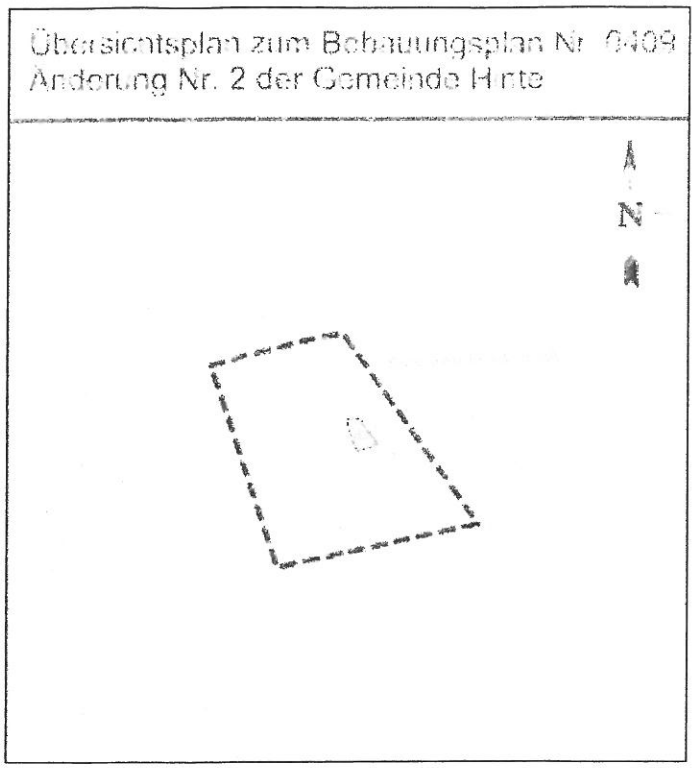

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 31.10.13

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,– € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.